

A...kademie der bildenden Künste Wien

Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

Der Universitätsrat hat am 18.5.2026 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien erlassen:

Ausschreibung der Funktion der_des Rektor_in

§ 1 Die Funktion der_des Rektor_in ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG). Zur Erhöhung der Publizität kann die Ausschreibung davor bereits vorangekündigt werden. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen.

§ 2 Zur_zum Rektor_in kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses erweiterte gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.

§ 3 Erklärt die_der amtierende Rektor_in vor der Ausschreibung gegenüber den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats das Interesse an der Wiederwahl, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat zustimmen. Im Falle einer ersten Wiederwahl erteilt der Senat die Zustimmung mit einfacher Mehrheit, im Falle einer zweiten Wiederwahl erteilt der Senat die Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 (1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion Rektor_in zu übermitteln.

(2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf das zuständige Bundesministerium über.

(3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen zum Ausschreibungstext keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

§ 5 (1) In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen vorzusehen.

(2) Die mit der Ausschreibung und der Wahl befassten Organe der Akademie können zur Unterstützung im Bewerbungsprozess die Dienstleistungen fachlich geeigneter, externer Dritter (Personalagentur), die als Datenverantwortliche im Sinne der DSGVO agiert, in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen Kosten trägt nach Abstimmung mit dem Rektorat die Akademie. Die Beauftragung erfolgt durch den Universitätsrat.

(3) In der Ausschreibung ist anzugeben, an wen die Bewerbungen zu richten sind.

A...kademie der bildenden Künste Wien

Findungskommission (gemäß § 23a UG)

§ 6 (1) Zur Wahl der_ des Rektor_in ist bis spätestens vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt eine Findungskommission einzurichten.

(2) Die Findungskommission besteht - unter sinngemäßer Anwendung des § 20a Abs. 1 und 2 UG - aus der_ dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der_ dem Vorsitzenden des Senats sowie zwei weiteren, jeweils vom Universitätsrat und Senat zu wählenden Mitgliedern, sowie (3) einer weiteren Person, die von den oben unter Abs. (2) angeführten Mitgliedern der Findungskommission als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.

(4) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden von ihren jeweiligen Stellvertreter_innen unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

§ 7 Die Findungskommission hat:

1. die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der_ des Rektorin zu überprüfen;
2. aktiv nach Kandidat_innen für die Funktion der_ des Rektorin zu suchen;
3. die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach Ende der Bewerbungsfrist für den Universitätsrat, den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu ermöglichen;
4. alle Bewerbungsunterlagen sowie allfällige Informationen zu Kandidat_innen, die sich nicht beworben haben, dem Senat, dem Universitätsrat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
5. Vorschläge des Senats und des Universitätsrates darüber entgegenzunehmen, ob und welche Kandidat_innen jedenfalls zu einem Hearing eingeladen werden sollten.
6. ein öffentliches Hearing vorzubereiten, zu dem die am besten geeigneten Kandidat_innen auf Vorschlag des Universitätsrats und des Senats und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzuladen sind. Entsprechend der Anzahl der Einzuladenden ist das Hearing zeitlich und räumlich so angemessen vorzubereiten und einzuladen, dass den Teilnehmer_innen am Hearing ausreichend Zeit bleibt, einerseits ein abschließendes Bild zu vermitteln bzw. sich ein abschließendes Bild zu machen.
7. einen Dreivorschlag für die Wahl der_ des Rektor_in an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt zu erstellen.

Auf die Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG 2002 wird hingewiesen.

§ 8 Bewirbt sich die_ der amtierende Rektor_in um die ausgeschriebene Funktion, ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

§ 9 (1) Der Dreivorschlag für die Wahl der_ des Rektor_in an den Senat hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidat_innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen.

(2) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend.

(3) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag, der unter Berücksichtigung von Hearings erstellt wird, eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

A...kademie der bildenden Künste Wien

§ 10 Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidat_innen auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der_des Rektor_in neu auszuschreiben.

§ 11 Bei der Erstellung des Dreivorschlages gemäß § 7 Z 7 ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 12 (1) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (§23a Abs. 5 UG).

(2) Legt die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt einen Dreivorschlag für die Wahl der_des Rektor_in gemäß § 7 Z 7 vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß § 10, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(3) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist für den Senat nicht bindend.

§ 13 (1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der begründete Verdacht einer Diskriminierung als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 13 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und somit die Voraussetzung für einen Handlungsbedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich dem zuständigen Bundesministerium zu berichten (§ 42 Abs 8c).

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs 5) .

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

Dreivorschlag des Senats

§ 14 Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 13 Abs. 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der_des Rektor_in an den Universitätsrat zu erstellen.

§ 15 Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

§ 16 Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-

A...kademie der bildenden Künste Wien

Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 17 (1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der begründete Verdacht einer Diskriminierung als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 13 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und somit die Voraussetzung für einen Handlungsbedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich dem zuständigen Bundesministerium zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

Wahl der_des Rektor_in im Universitätsrat

§ 18 Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats gemäß § 17 Abs. 5 die_den Rektor_in aus diesem Dreivorschlag zu wählen.

§ 19 (1) Die Wahl hat nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 geheim, persönlich und unmittelbar in einer Sitzung des Universitätsrates für eine Funktionsperiode von 4 Jahren zu erfolgen.

(2) Gewählt ist jene_r Kandidat_in, welche_r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidat_innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des Wahlvorganges die Notwendigkeit zwischen mehreren Kandidat_innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist vorerst eine Entscheidung unter den stimmenschwächeren Kandidat_innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die durch diesen Vorgang ermittelte Person steigt in die finale Stichwahl auf. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der_m Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

(3) Die_Der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

A...kademie der bildenden Künste Wien

Wahl der Vizerektor_innen

§ 20 Die Vizerektor_innen sind auf Vorschlag der_des Rektor_in und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der_des Rektor_in zu wählen.

§ 21 (1) Sowohl die_der Rektor_in als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektor_innen § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. (2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

§ 22 (1) Die_der Rektor_in hat dem Universitätsrat möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektor_innen sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektor_innen bekannt zu geben. (2) Der Vorsitz des Universitätsrats hat diesen Vorschlag unverzüglich dem Senatsvorsitz zu übermitteln. (3) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorsitzende des Universitätsrats

Dr. Bernhard Hainz e.h.